

Public Corporate Governance Bericht 2019

Austria Wirtschaftsservice
Gesellschaft mbH

Inhalt

Einleitung	2
1. Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex	2
1.1. Rechtswirkungen des Kodex	2
1.2. Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex	2
1.3. Corporate Governance Bericht	2
2. Geschäftsführung und Aufsichtsrat	3
2.1. Geschäftsführung	3
2.1.1. Arbeitsweise und Geschäftsverteilung	3
2.1.2. Vergütung des Managements	4
2.2. Aufsichtsrat	4
2.2.1. Arbeitsweise des Aufsichtsrates	5
2.2.2. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	6
2.3. D&O Versicherung	6
3. Berücksichtigung von Genderaspekten	6
3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat (Stichtag 31.12.2019)	6
3.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Aufsichtsrat und in leitender Stellung	6
4. Erklärung zur Einhaltung der Regeln des Public Corporate Governance Kodex	7
5. Externe Überprüfung des Berichtes	7

Corporate-Governance-Bericht gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex

Einleitung

Die Aufgabe der aws ist gesetzlich mit der Vergabe und Abwicklung von unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes sowie der Erbringung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Finanzierungs- und Beratungsleistungen verankert. Die aws verfolgt demnach eine Unternehmensstrategie, die der Erfüllung dieser definierten Aufgaben entspricht.

Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftsentwicklung und legt ihm – der Satzung

und dem Gesetz entsprechend – bestimmte Geschäftsfälle zur Genehmigung vor. Die strategische Ausrichtung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und den Eigentümern.

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) will das Vertrauen der Förderwerber/-innen und der Mitarbeiter/-innen wie auch jenes der Öffentlichkeit durch eine transparente, zeitnahe und detaillierte Informationspolitik stärken.

1. Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex

Ende Oktober 2012 hat die Österreichische Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen. Dieser wurde einer Revision unterzogen und Ende Juni 2017 mit einigen Änderungen und Ergänzungen der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beschlossen. Er enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung- und Überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

1.1. Rechtswirkungen des Kodex

Der Kodex stellt als Beschluss der Bundesregierung eine freiwillige Selbstbindung des Bundes dar und ist unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/228/Seite.800600.html> öffentlich zugänglich.

1.2. Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex

Der B-PCGK gilt für Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Republik Österreich ist; er ist daher auch für die aws (und ihre Tochtergesellschaften) anzuwenden. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex wurde zudem im Gesellschaftsvertrag der aws verankert.

1.3. Corporate Governance Bericht

Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (Generalversammlung) vorzulegen. Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von verpflichtenden Regelungen oder „Comply or Explain“-Regeln abgewichen wurde/wird, darzulegen aus welchen Gründen dies erfolgt ist. Gemäß Pkt. 15. des B-PCGK wird der Corporate Governance Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss erstellt und auf der Homepage veröffentlicht.

2. Geschäftsführung und Aufsichtsrat

2.1. Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2019 bestand die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern, Herrn DI Bernhard Sagmeister und Frau Mag.^a Edeltraud Stiftinger (siehe Tabelle 1).

Konzernexterne Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen (ohne die gesetzlich mit der Geschäftsführung der aws gleichzeitig verbundenen Positionen der Geschäftsführung des ERP-Fonds bzw. des Stiftungsvorstandes der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, NFTE – siehe Punkt 2.1.2.):

DI Bernhard Sagmeister:

- Präsident der European Association of Guarantee Institutions
- Mitglied des Vorstands des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes
- Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH

Mag.^a Edeltraud Stiftinger:

- Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Österreichischen Post AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Wien Holding GmbH (bis 16.05.2019)

Alle genannten konzernexternen Funktionen sind vom Präsidium des Aufsichtsrates genehmigt.

2.1.1. Arbeitsweise und Geschäftsverteilung

In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit der Geschäftsführung geregelt. Weiters enthält sie die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung sowie einen Katalog an Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Name und Funktion	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
DI Bernhard Sagmeister:	1966	15.07.2009	30.09.2022
Mag.^a Edeltraud Stiftinger:	1966	01.10.2012	30.09.2022

Tabelle 1: Mitglieder der aws Geschäftsführung

Die Aufgabenbereiche der Geschäftsführungsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung wie folgt festgelegt:

DI Bernhard Sagmeister	Mag. ^a Edeltraud Stiftinger
Garantien Eigenkapital	Kredite Kofinanzierungen
Unternehmenskommunikation Förderungsberatung	Recht Compliance
Organisation Informationstechnologie	Risikomanagement Sondergestion
Personal Interne Services	Finance Controlling
Die Bereiche Entrepreneurship Schutzrechte Seedförderungen, Strategie Evaluierung und Interne Revision fallen in die gemeinsame Verantwortung der beiden Mitglieder der Geschäftsführung.	

2.1.2. Vergütung des Managements

Die Vergütung der Geschäftsführung der Austria Wirtschaftsservice GmbH besteht aus fixen und variablen Entgeltkomponenten, wobei die variable Komponente mit einem zusätzlichen Anteil von maximal 20 % des aws-Jahresbruttogehaltes p.a. begrenzt ist. Für jedes Geschäftsjahr werden bis Ende des Vorjahres mit dem Präsidium des Aufsichtsrates Ziele vereinbart. Vor Abschluss einer Zielvereinbarung wird mit den Eigentümern das Einvernehmen hergestellt.

Am Ende jedes Geschäftsjahres werden vereinbarte Werte mit den tatsächlich erreichten Werten verglichen, die Zielerreichung durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert und sodann durch das Präsidium des Aufsichtsrates festgelegt und den Eigentümern zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus erhält die Geschäftsführung ein fixes Entgelt aus seiner gesetzlichen Zusatzverpflichtung zur Geschäftsführung des ERP-Fonds sowie der ebenfalls gesetzlich normierten Vorstandstätigkeit in der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (NFTE).

Die individuelle Vergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung wird in nachstehender Tabelle angeführt:

Name	aws – Fixe Bezüge 2019 brutto	aws – Variable Bezüge für das Leistungs 2018 brutto	ERP-Fonds brutto	NFTE brutto
DI Bernhard Sagmeister	190.000	38.000	45.705	3.600
Mag. ^a Edeltraud Stifinger	190.000	38.000	45.705	3.600

2.2. Aufsichtsrat

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt auf Grund gesetzlich normierter Entsendungsrechte (§ 3 Austria Wirtschaftsservice-Gesetz).

Der Aufsichtsrat setzt sich aus zehn Kapitalvertreter*innen und fünf vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern zusammen.

Name und Funktion	Geburtsjahr	Datum der Bestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Kapitalvertreter*innen			
Dr. Thomas Uher Vorsitzender	1965	24.05.2012	o. GV 2022
KommR Matthias Krenn Stellvertreter des Vorsitzenden	1960	08.10.2018	o. GV 2022
Mag.^a Helga Berger	1972	27.04.2017	o. GV 2022
Mag. Volker Knestel	1974	08.10.2018	o. GV 2022
Mag. Georg Kovarik	1955	24.05.2012 wiederbestellt 27.04.2017	o. GV 2022
Dr. Ralf Kronberger	1971	24.05.2012 wiederbestellt 27.04.2017	o. GV 2022
Mag. Roland Lang	1959	24.05.2012 wiederbestellt 27.04.2017	o. GV 2022
Mag.^a Isabella Meran-Waldstein	1972	09.12.2015 wiederbestellt 27.04.2017	o. GV 2022
Mag.^a Tanja Neubauer	1979	20.12.2018	o. GV 2022
DI Dr. Thomas Steiner	1980	27.04.2017	o. GV 2022

Name und Funktion	Geburtsjahr	Datum der Bestellung	Ende laufende Funktionsperiode
vom Betriebsrat entsandt:			
Mag. Peter Swiatloski Vorsitzender des Betriebsrates	1968	24.05.2012	o. GV 2022
Jana Breyer Stellv. Vors. des Betriebsrates	1977	16.01.2018	o. GV 2022
Eveline Birsak	1979	10.08.2018	o. GV 2022
Dr. Peter Hullik	1960	24.05.2012	o. GV 2022
Mag. Norbert Knoll	1964	24.05.2012	o. GV 2022

2.2.1. Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat zwei Ausschüsse beschlossen, die aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Projektausschuss:

Der Projektausschuss bestand per 31.12.2019 aus allen Mitgliedern des Aufsichtsrates. Mit Wirkung ab 01.01.2020 hat der Aufsichtsrat in der 82. AR-Sitzung vom 11.12.2019 einen verkleinerten Projektausschuss bestehend aus fünf Kapitalvertreter*innen, drei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern und jeweils einem Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung beschlossen.

Prüfungsausschuss:

Der Prüfungsausschuss bestand per 31.12.2019 aus folgenden Kapitalvertreter*innen:

Mag. Georg Kovarik

KommR Matthias Krenn

Mag.a Tanja Neubauer

DI Dr. Thomas Steiner

Dr. Thomas Uher

Seitens des Betriebsrates wurden drei Mitglieder für den Prüfungsausschuss nominiert:

Eveline Birsak

Dr. Peter Hullik

Mag. Norbert Knoll

Der Aufsichtsrat ist im Berichtsjahr zu 5 Sitzungen, der Projektausschuss zu 6 Sitzungen, der Prüfungsausschuss zu 2 Sitzungen zusammengetreten.

An den Aufsichtsrat wurden im Geschäftsjahr 2019 Vergütungen und Sitzungsgelder in Höhe von EUR 45.010,- ausbezahlt.

Im Falle von Bundesbeamt*innen erfolgt die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütungen gemäß § 25 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 an das Bundesministerium für Finanzen.

Bei unterjährigem Eintritt bzw. Ausscheiden werden die Vergütungen nur anteilig ausbezahlt.

2.2.2. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Generalversammlung beschließt jährlich die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr. Das aktuelle Vergütungsschema sieht vor:

Funktion im Aufsichtsrat	Vergütung p.a. in EUR	Sitzungsgeld pro Sitzung in EUR
Vorsitzende/r	3.800	125
Stellvertreter/in	3.200	125
Mitglied	2.300	125

2.3. D&O Versicherung

Für die Mitglieder der Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine D&O Versicherung.

3. Berücksichtigung von Genderaspekten

3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat (Stichtag 31.12.2019)

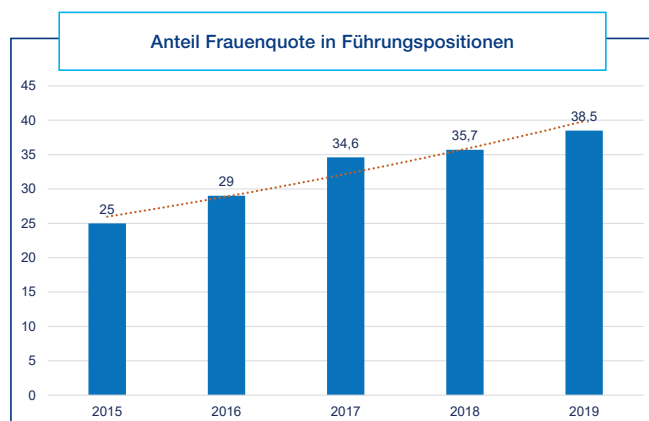
Geschäftsführung	50 % Frauen (1 von 2)
Aufsichtsrat gesamt	33,33 % Frauen (5 von 15)
vom Bund entsandt	33,33 % Frauen (2 von 6)
von Interessensvertretungen entsandt	25 % Frauen (1 von 4)
vom Betriebsrat entsandt	40 % Frauen (2 von 5)

3.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Aufsichtsrat und in leitender Stellung

Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen in der Geschäftsführung sind für dieses

Organ derzeit keine Maßnahmen zu setzen. Der von der Bundesregierung angestrebte Frauenanteil von 35 % in Aufsichtsgremien wurde knapp unterschritten. Die Führungspositionen innerhalb der aws sind per 31.12.2019 zu 38,5 % mit Frauen besetzt.

Die aws setzt im Bereich der Führungskräfteentwicklung/ Nachwuchsförderung besondere Schwerpunkte im Bereich der Frauenförderung und ermutigt im Recruiting Frauen aktiv, sich für Führungspositionen zu bewerben.



4. Erklärung zur Einhaltung der Regeln des Public Corporate Governance Kodex

Die aws bekennt sich zur Einhaltung des Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung und hält alle verpflichtenden „K“-Regeln des Kodex ein. Allfällige Abweichungen von „C“-Regeln werden offengelegt und entsprechend begründet.

Anmerkung zur „C“- Regel 8.3.3.1:

Diese seit 2017 erstmals geltende „C“-Regel empfiehlt für D&O - Haftpflichtversicherungen für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat eine Zuteilung des „Gesamttopfes“ zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat (Two-Tier Trigger Policy). Die bestehende D&O – Haftpflichtversicherung sieht dies nicht vor. Die Entscheidung, den Versicherungsvertrag derzeit nicht zu ändern basiert auf gleichlautenden Experten-Empfehlungen und gleicher Vorgangsweise bei vergleichbaren ausgegliederten Gesellschaften des Bundes.

Anmerkung zur „C“- Regel 11.2.1.2:

Nach dieser Regel soll bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf die paritätische Zusammensetzung mit Frauen und Männern hingewirkt und die von der Bundesregierung beschlossene Quotenfestlegung des Frauenanteils von 35 % bis 31.12.2018 umgesetzt werden. Mit 33,33 % wird diese Quote im Gesamt-Aufsichtsrat (Kapitalvertreter*innen plus Belegschaftsvertreter*innen) knapp unterschritten. Im konkreten Fall der aws wird die Anwendbarkeit der Regel 11.2.1.2 dadurch relativiert, dass der Bund nur auf 6 von 10 der Kapitalvertreter*innen -Mandate Einfluss nehmen kann. Der insgesamt erzielbare Frauenanteil ist daher immer auch abhängig vom Verhalten der anderen Entscheidungsberechtigten (WKO, ÖGB, IV, AK) und der Belegschaftsvertretung.

5. Externe Überprüfung des Berichtes

Eine externe Überprüfung des Corporate Governance Berichtes im Sinne der Regel 15.5 (mindestens alle 5 Jahre) erfolgte zuletzt betreffend das Jahr 2014 und enthielt keine wesentlichen Beanstandungen. Der gegenständliche Bericht für das Jahr 2019 wird daher tourlich wieder einer externen Überprüfung unterzogen.

Die externe Überprüfung des Public Corporate Governance Berichtes 2019 ergibt, dass der LeitnerLeitner Audit Partners

GmbH Wirtschaftsprüfer als unabhängigem Prüfer auf Basis ihrer Prüfungshandlungen keine Sachverhalte bekanntgeworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass der Corporate Governance Bericht der Gesellschaft in wesentlichen Belangen nicht mit den Vorschriften des B-PCGK übereinstimmt oder die Regeln des B-PCGK nicht eingehalten wurden. Die Prüfung hat in ihrem abschließenden Ergebnis daher zu keinen wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben.

Wien, im März 2020



DI Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer



Dr. Thomas Uher
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Mag.ª Edeltraud Stiftinger
Geschäftsführerin

